

Zu 2: Verfassungsbeschwerde der Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen e. V. gegen das Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. November 1984

1 BvR 563/85

Vorlage 10/51

in Verbindung damit:

Zur Arbeitgeberkampagne gegen das Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz

Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 10/328

Der Vorsitzende teilt zu dem verfassungsgerichtlichen Verfahren - Vorlage 10/51 - mit, bisher liege weder die Stellungnahme der Landesregierung noch ein Entwurf einer Stellungnahme seitens der Landtagsverwaltung vor.

Abg. Paus (CDU) regt deshalb an, die Beratung dieses Punktes zu verschieben.

Abg. Klütsch (SPD) bedauert, daß der vom Landtagspräsidenten erbetene Entwurf einer Stellungnahme noch nicht vorliege. Da mit der Stellungnahme der Landesregierung nach seinen Informationen erst morgen zu rechnen sei, komme der Ausschuß im Hinblick auf die für den 12. Dezember vorgesehene Beratung im Plenum in Schwierigkeiten; denn es bestehe ein Sachzusammenhang mit dem Antrag der Fraktion der SPD - Drucksache 10/328 -, der auf jeden Fall am 12. Dezember beraten werden solle. Er beantrage deshalb, heute zu beschließen, zur Zeit keine Stellungnahme abzugeben.

Auf die Frage des Abgeordneten, ob die Landesregierung ihrerseits Fristverlängerung beim Bundesverfassungsgericht beantragen werde, antwortet Minister Dr. Krumsiek, die Landesregierung gehe davon aus, die gesetzte Frist einhalten zu können.

Nach Auffassung des Abg. Klütsch (SPD) ist es dennoch nicht erforderlich, seitens des Landtags um Fristverlängerung nachzusuchen, da er in dem laufenden Verfahren jederzeit eine Stellungnahme abgeben könne, ohne an Fristen gebunden zu sein. Wenn also die Stellungnahme der Landesregierung so ausfalle, daß darüber hinaus Anlaß zu einer eigenen Stellungnahme des Landtags bestehe, könne das noch geschehen. Um diese Möglichkeit zu wahren, schlage er vor, in der Formulierung der Beschlussempfehlung zum Ausdruck zu bringen, daß im gegenwärtigen Zeitpunkt keine Stellungnahme abgegeben werde.

Rechtsausschuß
6. Sitzung

04.12.1985
ei-er

Der Ausschuß empfiehlt dem Landtag ohne weitere Diskussion einstimmig, zu dem genannten Verfahren beim Bundesverfassungsgericht derzeit nicht Stellung zu nehmen.

Der Vorsitzende ruft sodann den Antrag der Fraktion der SPD "Zur Arbeitgeberkampagne gegen das Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz" - Drucksache 10/328 - zur Beratung auf.

Abg. Kütisch (SPD) beantragt, dem Landtag die Annahme des Antrags der SPD-Fraktion mit folgender redaktioneller Änderung zu empfehlen: Da das Bundesverfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde nicht formal zulasse, sondern nur über deren Annahme entscheide, sei in Nr. 4 das Wort "zugelassen" durch "angenommen" zu ersetzen.

Abg. Paus (CDU) erklärt, die CDU-Fraktion werde dem Antrag wie auch im Plenum nicht zustimmen.

Der Ausschuß nimmt den Antrag - Drucksache 10/328 - mit der vom Abg. Klütsch erbetenen redaktionellen Änderung gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. an.

Zu 3: Gesetz zur Änderung des Verfassungsschutzgesetzes
Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/142
Vorlagen 10/114 und 10/148
Zuschrift 10/108

- Abstimmung -

Der Vorsitzende läßt vorab ein Papier, das in einer Gegenüberstellung den Text des Gesetzentwurfs der Landesregierung sowie die Anträge der SPD-Fraktion enthält, im Ausschuß verteilen; es ist diesem Protokoll als Anlage beigelegt.

Abg. Klütsch (SPD) erläutert dazu, die beantragte Einfügung eines neuen § 4 a diene der Übersichtlichkeit. Darin würden die Überlegungen, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Volkszählungsurteil anheimgegeben habe, berücksichtigt. Die Befugnis zur Einsicht in von öffentlichen Stellen geführte Register solle unter dem Gesichtspunkt der Normenklarheit ausweisen,

Rechtsausschuß
6. Sitzung

04.12.1985
ei-er

welche Register schwerpunktmäßig in Betracht kämen. Sie solle den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit deutlich herausstellen, um zu gewährleisten, daß die Rasterfahndung das letzte der möglichen Eingriffsmittel sei. Sie solle ferner sicherstellen, daß durch entsprechende Kontroll- und Entscheidungsmechanismen die Zuständigkeiten und politischen Verantwortlichkeiten gewahrt würden. Deshalb solle nach dem Vorschlag der SPD nur der Innenminister oder sein ständiger Vertreter eine solche Entscheidung treffen. Außerdem bedürfe es weitergehender Kontroll- und Informationsrechte sowie in Abweichung von § 12 einer früheren Vernichtung der Unterlagen, als es im Regierungsentwurf vorgesehen sei.

Der Redner beantragt, die dargestellten Änderungen anzunehmen und dem federführenden Ausschuß für Innere Verwaltung eine entsprechende Empfehlung zuzuleiten.

Zu der in § 4 a Abs. 3 vorgesehenen Regelung, daß nur der Minister oder sein ständiger Vertreter die Anordnung treffen könne, fragt Abg. Meuffels (CDU), ob das Verfahren dadurch nicht schwerfälliger werde.

Minister Dr. Krumsiek ist nicht dieser Auffassung. Der Minister oder sein ständiger Vertreter, der statt des Abteilungs- oder Gruppenleiters die Entscheidung treffen solle, sei immer erreichbar.

Ministerialdirigent Graf von Hardenberg (Innenministerium) ergänzt, daß die Entscheidung auf der Ministerebene getroffen werden solle, sei eine Form des "Datenschutzes durch Verfahrensregelungen". Damit werde der besonderen Bedeutung und der Sensibilität der Maßnahmen Rechnung getragen; sie seien vergleichbar mit den Maßnahmen nach dem Gesetz zu Artikel 10 des Grundgesetzes. - Die Anschlußfrage des Abg. Meuffels (CDU), ob das umstritten sei, verneint MDgt Graf von Hardenberg (IM).

Abg. Paus (CDU) spricht § 4 a Abs. 2 Satz 2 an, wonach eine Einsichtnahme nicht zulässig sei, "wenn eine besondere gesetzliche Geheimhaltungsvorschrift oder ein Berufsgeheimnis entgegensteht". Er wüßte gern, was damit im einzelnen gemeint sei, ob Interessenkollisionen vorkommen könnten und die Bestimmung nach Meinung des Innenministeriums handhabbar sei, ob die Regelung überhaupt relevant werden könne oder eine bloße Leerformel darstelle.

Rechtsausschuß
6. Sitzung

04.12.1985
ei-er

Es handle sich nicht um eine Leerformel, sondern um eine Klarstellung, entgegnet MDgt Graf von Hardenberg (IM). Ein Berufsgeheimnis stehe z. B. dann entgegen, wenn es sich um Sozialdaten handle, die der ärztlichen Schweigepflicht unterlägen. An Informationen, die einer besonderen gesetzlichen Geheimhaltungsvorschrift unterlägen, komme auch er selbstverständlich nur heran, wenn die Stelle, die die Informationen verwalte, die Geheimhaltung für Zwecke des Verfassungsschutzes aufhebe.

Abg. Paus (CDU) sieht nicht, wo § 4 a Abs. 2 Satz 2 einmal relevant werden könnte, wenn Geheimhaltungsvorschriften - z. B. VS-Schutz - ohnehin übergeordnet seien. - MDgt Graf von Hardenberg (IM) erwidert, mit dieser Bestimmung solle eine Grenze gezogen und verdeutlicht werden, daß Informationen, die etwa dem Anwalts- oder dem Arztgeheimnis unterlägen, der Einsichtnahme entzogen seien.

Die weitere Frage des Abg. Paus (CDU), ob das Problem "Berufsgeheimnis" in der Vergangenheit in diesem Bereich schon einmal eine Rolle gespielt habe, verneint MDgt Graf von Hardenberg (IM). Die Register, in die Einsicht genommen werde, unterlägen in der Regel nur der Amtsverschwiegenheit, nicht aber besonderen Geheimhaltungsvorschriften.

Abg. Klütsch (SPD) möchte vom Landesbeauftragten für den Datenschutz wissen, ob seine zu § 4 Abs. 1 Satz 2 des Regierungsentwurfs geäußerten Bedenken noch bestünden.

Landesbeauftragter für den Datenschutz Dr. Weyer macht deutlich, ihm gehe es dabei lediglich um eine redaktionelle Klarstellung, nämlich die Ersetzung des Wortes "Aufgabenstellung" durch "Aufgabenerfüllung" im Gesetzentwurf. Für Juristen sei es klar, daß man, wenn man dasselbe meine, auch dieselbe Bezeichnung verwende. Der Innenminister habe erklärt, daß damit dasselbe gemeint sei, was in allen anderen Datenschutzvorschriften mit "Aufgabenerfüllung" bezeichnet werde, und daß gegen die Richtigstellung dieses redaktionellen Versehens keine Bedenken bestünden.

Die an den Sprecher des Innenministeriums gerichtete Frage des Abg. Klütsch (SPD), ob die Anregung des Datenschutzbeauftragten übernommen werden könne, bejaht MDgt Graf von Hardenberg (IM).

Abg. Klütsch (SPD) bittet daraufhin, in das Antragspapier seiner Fraktion ergänzend aufzunehmen, daß in § 4 Abs. 1 Satz 2 der Begriff "Aufgabenstellung" in "Aufgabenerfüllung" geändert werde.

Rechtsausschuß
6. Sitzung

04.12.1985
ei-er

Zur Abstimmung erklärt Abg. Paus (CDU), die Bedeutung des § 4 a Abs. 2 Satz 2 sei trotz der Anmerkungen nicht ganz klargeworden. Seine Fraktion sehe keinen rechten Sinn darin, halte die Regelung nicht für relevant, befürchte aber, daß dadurch unter Umständen Sand ins Getriebe geraten könnte. Die CDU behalte sich deshalb vor, diese Frage im zuständigen Fachausschuß noch einmal aufzugreifen. Unter diesem Vorbehalt stimme sie den beantragten Änderungen zu.

Der Ausschuß nimmt die von der SPD-Fraktion beantragten Änderungen - einschließlich der vom Abg. Klütsch vorgenommenen Ergänzung - einstimmig an.

Zu 4: Haushaltsgesetz 1986

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/450

- Einführung in den Einzelplan 04 durch den Justizminister -

Minister Dr. Krumsiek trägt vor:

Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich habe Ihnen heute, wie es das Verfahren vorsieht, zwei Vorlagen zugeleitet, die Sie morgen oder übermorgen vorfinden werden: einen Gesamtüberblick über den Personalhaushalt und einen Gesamtüberblick über die sächlichen Ausgaben und die Ausgaben für Investitionen. Was ich Ihnen jetzt vortrage, werden Sie also umfassend dargestellt in diesen beiden Bänden nachlesen können (s. Vorlagen 10/177 und 10/178).

Der vorliegende Entwurf des Justizhaushaltes ist geprägt von dem Bemühen der Landesregierung, zwei Ziele miteinander in Einklang zu bringen:

- Zum einen waren die personellen und sächlichen Mittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um eine den Erfordernissen eines modernen Rechtsstaats gerecht werdende Justizpolitik - wie in der Vergangenheit, so auch in der Zukunft - erfolgreich betreiben zu können.
- Zum anderen war es erforderlich, auch den Haushalt der Justiz, dort, wo es vertretbar erschien, mit in die alle Bereiche des Landes treffenden Maßnahmen zur Konsolidierung der Finanzen einzubeziehen. Dazu hat Ihnen ja vorhin im Plenum Herr Finanzminister Posser vorgetragen.

Zwei Zahlenvergleiche vorweg: Das Volumen des Landeshaushalts insgesamt steigt um 1,3 %, das des Justizhaushalts um 3,4 %, also wesentlich mehr als das des Landeshaushalts. Der allgemeine Stellenabbau beträgt in den anderen Ressorts 1 %, bei der Justiz - ebenso wie bei Polizei und Steuerverwaltung - nur 0,5 %.

Ich meine, hinter dem Zahlenwerk des Justizhaushalts steht eine Justizpolitik, die, was die personelle und sächliche Ausstattung betrifft, durchaus vorzeigbar ist. Das findet nicht nur in dem im Landesvergleich überdurchschnittlichen Zuwachs von 3,4 % seinen Ausdruck - das macht 89,6 Millionen DM aus -, sondern nach meiner Meinung ist auch die Entwicklung und Stellung des Justizhaushalts im gesamten Gefüge der Aufgaben der Landesregierung beeindruckend. 1972 hat der Justizhaushalt noch knapp 900 Millionen DM betragen, 1986 haben wir einen Ansatz von 2,7 Milliarden DM ausgewiesen. Daß die Landesregierung der Justizpolitik einen besonderen Stellenwert beimißt, wird auch darin sichtbar, daß der Anteil des Justizhaushalts am "Gesamtkuchen" von 3,9 % im Jahre 1979 auf 4,7 % im Haushaltsentwurf 1986 angewachsen ist. Das heißt, die Justiz hat ihren Anteil an den Gesamtausgaben des Landes seit 1979 um 20 % steigern können, und dies trotz der im allgemeinen wegen der schwierigen Haushaltslage restriktiven Handhabung aller Haushalte. Diese Zahlen - das glaube ich behaupten zu können - widerlegen das Gerede vom Stillstand der Rechtspflege und davon, daß unsere Gerichte und der Justizvollzug sich in einer Krise befänden.

Sicherlich, auch 1986 muß die Justiz sich am allgemeinen Stellenabbau - eben mit 0,5 % - beteiligen. Einzelheiten, wie sich das auswirkt, können Sie nachlesen. Der Finanzminister hat ja heute auch Einzelheiten dazu dargestellt, und deshalb kann ich mich hier darauf beschränken, die konkreten Auswirkungen auf die Justiz festzustellen. Und da bin ich der Ansicht: Wir sind ganz gut davongekommen. Es ist ja nicht nur die Begünstigung von 0,5 % statt 1 % Stellenabbau, es ist auch die Regelung, wie dies geschieht und was dem entgegengesetzt werden muß, was also verrechnet werden muß. Rechnerisch bedeutet der 0,5%ige Abbau für den gesamten Justizbereich den Wegfall von 154 Stellen. - Ich darf noch sagen: Daß das Justizministerium eine 1%ige Stellenkürzung erbringen muß, ist selbstverständlich; die Ermäßigung auf 0,5 % erstreckt sich nicht auf das Ministerium, sondern nur auf die nachgeordneten Bereiche. - Tatsächlich werden aber nur 86 Stellen mit einem kw-Vermerk versehen; der Rest wird durch die Absenkung bei den Anwärterzahlen mittelfristig berücksichtigt werden. "Mittelfristig" bedeutet, daß de facto der Stellenabgang in diesen Bereichen erst in einigen Jahren anstehen wird.

Diesen 86 Stellen mit kw-Vermerk, die für 1986 zum Wegfall vorgesehen sind, wird immerhin durch Umschichtung ein Stellenvolumen von 60 Stellen entgegengesetzt, so daß per Saldo in den

Rechtsausschuß
6. Sitzung

04.12.1985
ei-er

meisten Bereichen - bei den Richtern und Staatsanwälten, aber auch bei den Sozialarbeitern oder im allgemeinen Vollzugsdienst - ein Stellenabbau nicht eintritt oder nicht spürbar zu vermerken sein wird. Ich habe das auch in den Gesprächen mit dem Haupttrichterrat und den Personalräten im einzelnen dargestellt. Hier ist auch zu erwähnen, daß bei 80 Stellen des allgemeinen Vollzugsdienstes die kw-Vermerk verlängert werden - die an sich zum Wegfall für 1986 vorgesehenen Stellen sollen zunächst bis 1988 erhalten bleiben - und daß bei 21 Stellen des Büro- und Kanzleidienstes in der Verwaltungsgerichtsbarkeit die kw-Vermerke gestrichen werden und damit die Stellen endgültig erhalten bleiben.

Um den Stellenabbau im rechten Licht betrachten zu können, auch hier zwei Zahlenvergleiche: Das Gesamtstellenkontingent bei der Justiz betrug im Jahre 1970, also vor 15 Jahren, 23 841. Im Jahre 1986 weist der Justizhaushalt insgesamt 32 947 Stellen, also rund 9 000 Stellen mehr, aus. Und wenn man einen kürzeren Zeitabstand betrachtet: Im Strafvollzug steht einem Stellenabbau von 1981 bis 1986 von 185 Stellen ein Stellenzugang von 751 Stellen gegenüber.

Wenn ich das sage, dann deshalb, weil die Zahlen objektiv sind. Natürlich muß man hinter diesen Zahlen auch die besondere Belastung sehen, der die Justiz in den letzten Jahren in zunehmendem Maße ausgesetzt gewesen ist und der sie auch weiterhin ausgesetzt sein wird. So ist die Zahl der erstinstanzlichen Zivilverfahren von 356 700 im Jahre 1975 auf 487 100 im Jahre 1984 angestiegen, die der staatsanwalt-schaftlichen Ermittlungsverfahren von 710 000 auf 800 000 Verfahren im gleichen Zeitraum. Die Zahl der richterlichen Aufgaben hat von knapp 4 000 im Jahre 1978 auf 4 866 nach den für den Haushaltsentwurf 1986 maßgeblichen Zahlen zugenommen. Die Zahl der Probanden ist in der Bewährungshilfe von 30 116 im Jahre 1980 auf 40 750 im Jahre 1986 gestiegen. Die Zahl der Gefangenen im Strafvollzug ist von 14 760 im Jahre 1976 über 17 448 im Jahre 1983 auf - Stichtag Oktober 1985 - 16 186 angewachsen. Also in allen Bereichen ein kontinuierlicher Anstieg der Arbeitsbelastung!

Damit komme ich zu einem Bereich, der im Entwurf des Haushalts 1986 keinen Niederschlag gefunden hat, zumindest nicht durch Ausbringung neuer Stellen: Ich nenne hier das Problem der Überstunden im Strafvollzug. Obgleich in dem erwähnten Zeitraum von 1975 bis 1985 nicht nur die Zahl der Gefangenen erheblich zugenommen hat, vielmehr auch - und hier wird sozialdemokratische Justizpolitik deutlich erkennbar - das Stellen-volumen in dieser Zeit von 5 645 auf 7 856, also um 2 211 zusätzliche Stellen, angewachsen ist, haben wir dennoch seit Jahren eine große Zahl von Überstunden erbringen müssen, die im Strafvollzug notwendig sind, um die Versorgung, Betreuung und sichere Verwahrung der Gefangenen gewährleisten zu können.